

Geschäftsordnung der Markgräfler Höllenspängler

§1 Vorstand

- (1) Die Aufgaben der Vorstandschaft werden nach Absprache untereinander vergeben.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem der vier Vorstände, welche durch einfache Mehrheit unter den vier Vorständen gewählt wird.

§2 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig, unbeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Vorstände.

§3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für Aktive, Förderer und Familien werden in der ersten Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Änderungen bedürfen eines schriftlichen Antrags, der in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abgehandelt wird. Die Antragsstellung bedarf mindestens 20% der Befürworter.

§4 Vereinsbekleidung

(1) Die festgelegten Vereinsfarben sind Schwarz, Rot und Gelb.
Bestandteile der Vereinsbekleidung sind:

- Schwarzes Schuhwerk (in Eigenverantwortung)
- Schwarze Hose bestickt (Vereinseigentum)
- Schwarzes T-Shirt bedruckt (Vereinseigentum)
- Schwarze Jacke, Softshell oder Flies (in Eigenverantwortung)
Druck der Jacke in Eigenverantwortung nach Druckvorgabe und Pflicht bei
Ablauf der Probezeit.
- Schwarzer Umhang (Vereinseigentum)

(2) Für vereinseigene Bekleidungsstücke wird eine Kautions in folgender Höhe
berechnet.

- Hose – 10,00€
- T-Shirt – 10,00€
- Umhang – 30,00€

§5 Instrumente

(1) Grundsätzlich sind die Instrumente in Eigenverantwortung zu beschaffen. In
Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit zur Hilfenahme des Vereins, Instrumente
zu beschaffen.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte ein Paragraph dieser Geschäftsordnung gegen die Satzung oder gegen ein Gesetz verstoßen, wird nur dieser Paragraph der Geschäftsordnung ungültig und nicht die ganze Geschäftsordnung. Der wichtigste Satzungsartikel ist §14 Geschäftsordnung, der besagt, was satzungsgemäß nicht erfasst wurde, von den Zunftorganen von Fall zu Fall – unter Berücksichtigung der Tatsache, eine Narrenzunft/Guggenmusik zu sein, - mit Humor und entsprechender Grundeinstellung zu entscheiden ist.
Paragraphenreiterei, Eigenmächtigkeiten, Vereinsmeierei, Gruppenegoismus und tierischer Ernst sind verpönt und, sofern nicht zu umgehen, auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

§7 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand jederzeit geändert werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung hat sich der Vorstand gegeben am: 22.03.2016